



**Zweite Satzung der Stadt Bad Windsheim
zur Änderung der Satzung über örtliche Bauvorschriften
(Baugestaltungsverordnung)**

Vom 4. April 2003

Die Stadt Bad Windsheim erlässt auf Grund des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der derzeitigen gültigen Fassung folgende Satzung:

**§ 1
Änderung einer Satzung**

Die Satzung der Stadt Bad Windsheim über örtliche Bauvorschriften (Baugestaltungsverordnung) vom 22.07.1993 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 29.07.1997 wird wie folgt geändert:

§ 2:

In Absatz 1 Satz 1 wird „Art. 68 BayBO“ durch „Art. 62, 63 BayBO“ ersetzt.

§ 5:

Nach Absatz 4 wird eingefügt:

„(5) Fassadengestaltung und Fassadenfarbe sind, soweit nicht vom Bay. Landesamt für Denkmalschutz gesondert vorgeschrieben, mit dem Stadtbauamt abzustimmen. Farbmuster sind auf Verlangen anzulegen.“

§ 7:

Absatz 4 erhält folgende Neufassung:

„(4) Liegende Dachfenster und Dacheinschnitte sind nur zulässig, wenn sie von öffentlichen Flächen aus nicht sichtbar sind.“

Absatz 6 erhält folgende Neufassung:

„(6) Blechverkleidungen an Kaminen sind nur aus nicht glänzendem und nicht lackiertem Material (Kupfer oder Zinkblech) zulässig.“

Nach Absatz 6 wird eingefügt:

„(7) Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind nicht zulässig. In Einzelfällen kann eine Befreiung erteilt werden für Sonnenkollektoren zur Warmwasserbereitung, die in der Dachfläche integriert sind oder aus ziegelähnlichen Elementen bestehen. Es ist darzulegen, dass der Einbauort und die Größe der Elemente auf die Belange der Stadtbildpflege weitestgehend Rücksicht nimmt.

Photovoltaikanlagen sollen als Gemeinschaftsprojekt außerhalb der Altstadt errichtet werden.“

§ 9:

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Schaufensterrahmen sollen in Holz oder anderen Materialien in weiß ausgeführt werden.“

§ 10:

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Überdachungen an Eingängen und Toren sind nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn diese mit besonderer Sorgfalt geplant und ausgeführt werden. Überdachungen aus Kunststoff und ähnlichem Material sind unzulässig.“

§ 11:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Brüstungen zulässiger Balkone sollen in Holz mit senkrechter Gliederung ausgeführt werden. Die Verwendung von Glas und Stahl erfordert besondere Sorgfalt bei Planung und Ausführung. Auf Anforderung sind Muster vorzulegen.“

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Balkonüberdachungen sollen in Ziegeldeckung ausgeführt werden. Die Verwendung von Glas und Stahl erfordert besondere Sorgfalt bei Planung und Ausführung.“

§ 14:

Absatz 5 Punkt b erhält folgende Fassung:

„(b) als Aufkleber oder Plakate, die auf Schaufensterscheiben befestigt werden, wenn sie durch grelle Farben, Art und Charakter in der Altstadt störend wirken, für alle Schaufensteraufkleber ist grundsätzlich eine Befreiung mit Ansicht und Farbangabe (Originalfolien oder RAL-Nummern) notwendig;“

§ 15:

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In den Wallgräben ist jegliche Bebauung, auch solche, die nach der BayBO genehmigungsfrei ist, wie Gartengerätehäuschen, Garagen usw. untersagt.“

§ 16:

In Absatz 2 Satz 1 ist „gemäß Art. 72 Abs. 6 BayBO“ zu streichen.

§ 17:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

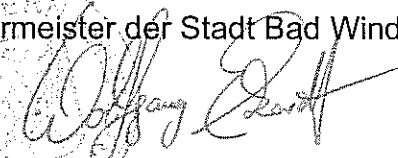
„(1) Verstöße gegen die in dieser Verordnung festgelegten Bauvorschriften stellen gemäß Art. 89 Abs.10 BayBO eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden kann.“

**§ 2
Inkrafttreten**

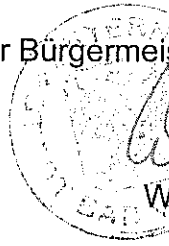
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Windsheim, 4. April 2003

Der Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim



Wolfgang Eckardt



Bekanntmachung


Die Stadt Bad Windsheim hat eine

**Zweite Satzung der Stadt Bad Windsheim
zur Änderung der Satzung über örtliche Bauvorschriften
(Baugestaltungsverordnung)
Vom 4. April 2003**

beschlossen.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie liegt in der Verwaltung der Stadt (Zimmer 7 - Bürgermeisteramt) zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Bad Windsheim, 4. April 2003
STADT BAD WINDSHEIM


Eckardt
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Niederlegung und Bekanntmachung der

**Zweiten Satzung der Stadt Bad Windsheim
zur Änderung der Satzung über örtliche Bauvorschriften
(Baugestaltungsverordnung)
Vom 4. April 2003**

erfolgte am 4. April 2003

Ausgehängt am: 4. April 2003
Abgenommen am: **02. Mai 2003**

Bad Windsheim, 4. April 2003
STADT BAD WINDSHEIM
i. A.


Hofmann
Verw.-Oberinspektor